

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenwartung

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlagenwartung (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die VOLZ E.K.T., Rüdeshheimerstr. 74-80, 68309 Mannheim (nachfolgend "VOLZ E.K.T.") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") über die Wartung von Informationstechnologie, Telekommunikations- oder Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Wartungsverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Wartungsvertrags, der durch die Annahme des von VOLZ E.K.T. unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
 - 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn VOLZ E.K.T. nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Wartungsverträge nicht, wenn VOLZ E.K.T. vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
 - 1.4 Mit Freigabe dieser Bedingungen durch VOLZ E.K.T. treten für die Zukunft sämtliche bisher von VOLZ E.K.T. für Wartungsverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Wartungsverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.
- ## 2. Vertragsgegenstand
- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Wartung der von VOLZ E.K.T. an den Kunden gelieferten Anlagen oder von Anlagen, deren Wartung VOLZ E.K.T. darüber hinaus vertraglich übernommen hat. Die zur Erhaltung ihrer Betriebsbereitschaft zu wartenden Anlagen sind in der Anlage "Anlagenübersicht oder dem EDV-Ausdruck „Objektliste" aufgeführt.
 - 2.2 VOLZ E.K.T. erbringt seine Wartungsleistungen mit Ausnahme der Wartungsleistungen nach Nr. 2.5 lit.d) dieser Bedingungen während der normalen Arbeitszeit (werktags, ausgenommen samstags, von 8.00 - 16.00 Uhr).
 - 2.3 Kommt der Wartungsvertrag später als sechs Monate nach Installation der Anlagen zustande oder bezieht sich die Wartung auf nicht von VOLZ E.K.T. gelieferte Anlagen, wird insofern eine Erstinspektion zur Untersuchung der Wartbarkeit der Anlagen durch VOLZ E.K.T. erforderlich. Die Erstinspektion und gegebenenfalls die (Wieder-) Herstellung der Wartbarkeit der Anlagen werden von VOLZ E.K.T. zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Bedingungen gesondert berechnet.
 - 2.4 VOLZ E.K.T. ist zu Wartungsleistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht verpflichtet, soweit sie auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht der normalen vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entsprechen. Zu diesen Umständen zählen insbesondere äußere

Einflüsse durch höhere Gewalt, Bedienungsfehler, Änderungen der Anlagen oder ihrer gerätespezifischen Umgebungsbedingungen, sowie Anschluss weiterer Geräte an die vertragsgegenständlichen Anlagen durch den Kunden oder einen Dritten, wenn nicht VOLZ E.K.T. diesen Änderungen zuvor schriftlich zugestimmt hat.

- 2.5 VOLZ E.K.T. erbringt folgende Wartungsleistungen:
 - a) VOLZ E.K.T. unterhält einen technischen Kundendienst und hält dabei die zur Wartung benötigten Mess-, Kontrollgeräte und Spezialwerkzeuge vor;
 - b) VOLZ E.K.T. wird die gemeldeten Störungen der Anlagen diagnostizieren und nach seiner Wahl durch Reparatur oder den Austausch der betroffenen Geräte oder Geräteteile durch gleiche oder gleichwertige Geräte oder Geräteteile beseitigen;
 - c) VOLZ E.K.T. wird Mängel der in den Anlagen implementierten Standardsoftware (nachfolgend "Anlagen-Software") beseitigen; die Fehlerbeseitigung kann hier nach Wahl von VOLZ E.K.T. auch durch Lieferung von Updates oder neuer Programmversionen erfolgen;
 - d) VOLZ E.K.T. unterhält für Fragen des Kunden bezüglich der zu wartenden Anlagen eine telefonisch-technische Beratung, mit der folgende Leistungen für den Kunden erbracht werden:
 - Annahme der Störungsmeldungen
 - Erfassung der Störungsmeldungen
 - Weiterleitung der Störungsmeldungen an das Servicepersonal binnen 24 Stunden nach der Erfassung der jeweiligen Störungsmeldung
 - Freiwillige telefonische Unterbreitung von Vorschlägen zur Beseitigung, Vermeidung oder Umgehung der Störung durch den Kunden, ohne dass VOLZ E.K.T. hierzu verpflichtet ist.
 - e) Zusätzlich zu den Leistungen nach den Buchstaben a) bis d) können VOLZ E.K.T. und der Kunde in einem gesonderten Leistungsschein weitere zu erbringende Wartungsleistungen vereinbaren, die von der vierteljährlich zu zahlenden Wartungsvergütung mit umfasst sind. Der Leistungsschein ist Bestandteil des Wartungsvertrags und diesem als Anlage beizufügen. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsschein und diesen Bedingungen geht der Leistungsschein vor.
- 2.6 Ist weder eine Reparatur noch ein Austausch möglich, da die fehlerhaften Geräte oder Geräteteile nicht mehr beschaffbar sind (technische Veraltung, Einstellung der Produktion bei Drittlieferanten) werden die Lieferung und Installation technisch verbesserter Geräte und Geräteteile von VOLZ E.K.T. gegen eine zusätzlich zur Wartungsvergütung zu entrichtende Vergütung gesondert angeboten. Diese Vergütung bemisst sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Listenpreisen von VOLZ E.K.T. und

dem notwendigen Installationsaufwand auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensätze von VOLZ E.K.T..

- 2.7 Folgende Leistungen stellen keine Wartungsleistungen nach diesen Bedingungen dar:
 - a) Lieferung von Updates oder neuer Programmversionen der Anlagen-Software, es sei denn, dies geschieht auf Wunsch von VOLZ E.K.T.;
 - b) Erweiterung, Reduzierung oder Änderung der System- oder Anwenderkonfiguration auf einseitiges Verlangen des Kunden;
 - c) Änderungen an der Verkabelung;
 - d) Lieferung oder Austausch von zum Verbrauch bestimmten Material oder von Zubehör und Betriebsmaterial (z.B. Batterie, Steckverbinder, Abdeckhauben, Anschlusskabel zur Fahrzeug-Aufladung u.ä.);
 - e) Beseitigen von Störungen, die von nicht in der Anlage "Anlagenübersicht" oder „Objektliste" aufgeführten Geräten verursacht wurden;
 - f) Beseitigen von Störungen, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie unsachgemäße Handhabung, Eingriffe Dritter oder durch andere nicht von VOLZ E.K.T. zu vertretende Umstände, z. B. Verwendung von Betriebsmaterial und Zubehör, das nicht den Spezifikationen des Herstellers oder von VOLZ E.K.T. entspricht, bedingt sind;
 - g) Arbeiten, die durch einen Standortwechsel der Anlagen oder einzelner Geräte verursacht werden;
 - h) Leistungen außerhalb der Zeiten nach Nr. 2.2 dieser Bedingungen, es sei denn, es handelt sich um Leistungen gemäß Nr. 2.5 lit.d) dieser Bedingungen;
 - i) Bereitstellung, Anpassung und Installation von Inhalten zur Anzeige in Anlagen (z.B. Texte und sonstige Inhalte zur Anzeige in Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität) soweit es sich hierbei nicht um Anlagen-Software handelt.
 - 2.8 Die Reaktionszeit von VOLZ E.K.T. für Wartungsleistungen gemäß Nr. 2.5 lit. b), c) oder e) dieser Bedingungen beträgt 24 Stunden innerhalb des Wartungszeitraums gemäß Nr. 2.2 dieser Bedingungen. Reaktionszeit bedeutet dabei, den Zeitraum von der erfolgten Weiterleitung der Störungsmeldung an das Servicepersonal bei VOLZ E.K.T., bis zur Einleitung geeigneter Maßnahmen durch VOLZ E.K.T..
- ## 3. Termine und Fristen
- 3.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
 - 3.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch VOLZ E.K.T. setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Beantragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder zur Anzeige von Störungen, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenwartung

- er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von VOLZ E.K.T. um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum, sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass VOLZ E.K.T. vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.
- 4. Pflichten des Kunden**
- 4.1** Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 6 zur Zahlung der Wartungsvergütung sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
- 4.2** Der Kunde wird die für den Einsatz der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
- 4.3** Störungen und Mängel der Anlagen hat der Kunde nachvollziehbar schriftlich oder telefonisch zu beschreiben; die Störungsmeldungen müssen darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname, Tel.Nr. und Funktion des Meldenden.
 - Genauer Standort und Objekt-nummer, sowie Art der Anlage.
- 4.4** Bevor VOLZ E.K.T. seine jeweilige Wartungsleistung beginnt, hat der Kunde alle Programme, Daten, Datenträger, sowie nicht von VOLZ E.K.T. gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten aus den Anlagen zu entfernen und für eine Sicherung der Programme und Daten zu sorgen. Der Kunde hat alle für die Wartung erforderlichen technischen Einrichtungen, die sich in seinem Machtbereich befinden, auf seine Kosten in Betrieb zu halten. Bevor der Kunde die Wartungsleistungen von VOLZ E.K.T. in Anspruch nimmt, muss er die Fehlererkennungsverfahren von VOLZ E.K.T., insbesondere die Diagnose-Programme, ausführen und VOLZ E.K.T. die Ergebnisse mitteilen.
- 4.5** Der Kunde gestattet VOLZ E.K.T. nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durch VOLZ E.K.T. ungehinderten Zugang zu den Anlagen.
- 4.6** Auf Verlangen von VOLZ E.K.T. hat der Kunde beim Einsatz eines VOLZ E.K.T.-Mitarbeiters beim Kunden vor Ort nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht als Nachweis für die erbrachten Wartungsleistungen zu unterzeichnen.
- 4.7** Der Kunde wird bei Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität, die bestimmungsgemäß eine Verbindung mit einem elektronischen System zur Erfassung des Zustands der jeweiligen Anlage und der durchgeführten Ladevorgänge ausgestattet sind, eine Verbindung mit dem zugehörigen Server aufrecht erhalten und VOLZ E.K.T. im Rahmen der Wartung einen Fernzugriff auf die zugehörige Standard-Software einräumen.
- 4.8** Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 4.1 bis 4.7 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er VOLZ E.K.T. zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- 5. Laufzeit des Wartungsvertrags; Kündigung**
- 5.1** Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Wartungsvertrags mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrags oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Installation der zu wartenden Anlagen erfolgt ist, mit Abschluss der Installation der zu wartenden Anlagen. Der Wartungsvertrag erstreckt sich zunächst auf das zum Zeitpunkt dieses Vertragsbeginns laufende Kalenderjahr und sodann auf weitere 5 Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 5.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Partei kann den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und der davon betroffenen Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- 5.3** VOLZ E.K.T. ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Wartungsvergütung mehr als 30 Tage in Verzug ist, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und der Verzug trat vor diesem Eröffnungsantrag ein.
- 5.4** Nimmt der Kunde eine der in der Anlage "Anlagenübersicht" oder „Objektübersicht“ aufgeführten, zu wartenden Anlagen vorübergehend außer Betrieb, ruhen die Verpflichtungen der Parteien aus dem Wartungsvertrag. Die Außerbetriebnahme und spätere Wiederinbetriebnahme der Anlagen sind vom Kunden schriftlich anzuzeigen.
- 6. Wartungsvergütung, Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1** Die Wartungsvergütung ist jeweils am dritten Werktag eines Kalendervierteljahrs vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Für das Kalendervierteljahr, in dem der Wartungsvertrag zu laufen beginnt, ist die Wartungsvergütung für das laufende Kalendervierteljahr unmittelbar nach Vertragsbeginn zu zahlen. Für angefangene Kalendervierteljahre ist die Wartungsvergütung anteilig zu entrichten auf der Grundlage eines 90-tägigen Kalendervierteljahres.
- 6.2** Die Wartungsleistungen können zu einem gewissen Teil auch Leistungen umfassen, deren Erbringung VOLZ E.K.T. dem Kunden aufgrund anderer zwischen den Parteien bestehender Verträge schuldet. Die Wartungsvergütung wird daher aufgrund einer Mischkalkulation von VOLZ E.K.T. für die gesamte Laufzeit des Wartungsvertrags als Pauschale berechnet. Alle Leistungen, die keine Wartungsleistungen nach Nr. 2.5 dieser Bedingungen sind, insbesondere solche gemäß Nr. 2.7 dieser Bedingungen und Fahrtzeiten, sind VOLZ E.K.T. nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Stundensätzen gesondert zu vergüten. Rechnungen über solche sonstigen Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an VOLZ E.K.T. zu zahlen.
- 6.3** Sowohl die vereinbarte Wartungsvergütung als auch die jeweils gültigen Listenpreise und Stundensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.
- 6.4** Erhöhen sich während der Laufzeit des Wartungsvertrags die maßgeblichen Kostenfaktoren für VOLZ E.K.T. nachweisbar, so ist VOLZ E.K.T. berechtigt, dem Kunden gegenüber eine entsprechende Preisanpassung zum Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen. Maßgebliche Kostenfaktoren sind Lohnkosten, Materialkosten und öffentliche Abgaben. Die Erhöhung ist insoweit zulässig, als sich die Erhöhung der Kosten anteilig auf den Preis für die Wartungsleistungen auswirkt und die Selbstkosten von VOLZ E.K.T. für die Erbringung der Wartungsleistung unmittelbar beeinflusst. In seiner Preisanpassungserklärung wird VOLZ E.K.T. gegenüber dem Kunden angeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Gesamtpreises auswirkt.
- 6.5** Gesondert vom Kunden zu vergüten sind die Aufwendungen von VOLZ E.K.T. zur Fehlersuche und gegebenenfalls Störungsbeseitigung, wenn die gemeldeten Störungen nicht auf Fehler der Anlagen, sondern auf Anwendungsfehler des Kunden oder eines Dritten oder auf ähnliche, nicht von VOLZ E.K.T. zu tretende Umstände zurückzuführen sind.
- 6.6** Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 6.7** Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann VOLZ E.K.T. Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt VOLZ E.K.T. vorbehalten.
- 7. Subunternehmer**
- VOLZ E.K.T. ist berechtigt, die Wartungsleistungen durch hinreichend qualifizierte Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 8. Abnahme**
- 8.1** Soweit VOLZ E.K.T. im Rahmen der Anlagenwartung Werkleistungen erbringt, bedürfen diese der Abnahme. Dies gilt nicht für von VOLZ E.K.T. zu erbringende Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen.
- 8.2** Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
- a) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - aa) Fehlerklasse 1
Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können.
 - bb) Fehlerklasse 2
Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
 - cc) Fehlerklasse 3
Sonstige Fehler.
 - b) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenwartung

- 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.
- 8.3 Soweit mit dem Kunden Teilabnahmen von Teilleistungen vereinbart sind, ist VOLZ E.K.T. berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist.
9. **Rechtsmängelansprüche des Kunden**
- 9.1 VOLZ E.K.T. tritt alle gegen den Hersteller der Geräte oder Geräteteile bestehenden Rechtsmängelansprüche an den Kunden ab, soweit der Mangel von VOLZ E.K.T. ausgetauschte Geräte oder Geräteteile betrifft. Mängelansprüche gegen VOLZ E.K.T. nach dieser Bestimmung kann der Kunde erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 9.2 VOLZ E.K.T. verpflichtet sich, im Rahmen der Wartung gelieferte Updates oder neue Programmversionen der Anlagen-Software, sowie Geräte oder Geräteteile (nachfolgend "Gegenstände") frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Anlagen entgegenstehen, zu überlassen.
- 9.3 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird VOLZ E.K.T. diese Gegenstände gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Kunde wird VOLZ E.K.T. von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und VOLZ E.K.T. sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Gegenstände gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat VOLZ E.K.T. den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist VOLZ E.K.T. verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.4 Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist VOLZ E.K.T. nach seiner Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Gegenstände beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Gegenstände in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die gewährleisteteste Funktionalität der Gegenstände nicht beeinträchtigt wird.
- 9.5 Gelingt dies VOLZ E.K.T. binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe von Nr. 10 dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten oder die Wartungsvergütung angemessen herabzusetzen. Daneben kann er Schadensersatz gemäß der Bestimmungen in Nr. 11 dieser Bedingungen verlangen.
10. **Sachmängelansprüche des Kunden bei mangelhaften Werkleistungen**
Soweit VOLZ E.K.T. im Rahmen der Anlagenwartung Werkleistungen erbringt, gilt für den Fall der Mangelhaftigkeit der erbrachten Werkleistungen Folgendes:
- 10.1 Soweit der Mangel von VOLZ E.K.T. ausgetauschte Geräte oder Geräteteile betrifft, tritt VOLZ E.K.T. alle gegen den Hersteller der Geräte oder Geräteteile bestehenden Mängelansprüche an den Kunden ab. Mängelansprüche gegen VOLZ E.K.T. nach dieser Bestimmung kann der Kunde erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 10.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Werkleistung kann der Kunde nach Wahl von VOLZ E.K.T. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- 10.3 Hat der Kunde VOLZ E.K.T. nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde den Vertrag kündigen oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 11 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn VOLZ E.K.T. bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegendem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretende Kündigungsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 10.4 Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Mängel der Anlagen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben, wie in Nr. 4.3 dieser Bedingungen näher festgelegt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann VOLZ E.K.T. die Nacherfüllung verweigern.
- 10.5 Ist es VOLZ E.K.T. entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist VOLZ E.K.T. berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die zu wartenden Anlagen vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde den Vertrag kündigen. Soweit er Herabsetzung des Kauf-/Wartungspreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 10.6 Hat der Kunde VOLZ E.K.T. wegen angeblicher Mängel der Werkleistung oder ausgetauschter Geräte oder Geräteteile in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von VOLZ E.K.T. zu vertreten hat, VOLZ E.K.T. die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 10.7 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen VOLZ E.K.T. und dem Kunden bestehende Verträge.
- 10.8 Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch VOLZ E.K.T. genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von VOLZ E.K.T. autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 10.9 VOLZ E.K.T. kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde VOLZ E.K.T. die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mängelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 10.10 Fehlt der Werkleistung eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat VOLZ E.K.T. einen Mangel der Werkleistung arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 10.1 bis 10.9 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und VOLZ E.K.T. haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns und für Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz.
- 10.12 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
11. **Haftung**
- 11.1 VOLZ E.K.T. haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die VOLZ E.K.T. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 11.2 Ebenso unbeschränkt haftet VOLZ E.K.T. im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.3 VOLZ E.K.T. haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 VOLZ E.K.T. haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat VOLZ E.K.T. Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 11.5 Für Datenverlust beim Kunden haftet VOLZ E.K.T. nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim für die Anlagenwartung

entsteht.

11.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von VOLZ E.K.T., gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von VOLZ E.K.T. in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

12. Datenschutz

VOLZ E.K.T. wird bei der Durchführung des Wartungsvertrags ihm bekannt werdende personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter nur nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und nutzen. VOLZ E.K.T. stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Wartungsvertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Auswechslung des Vertragspartners durch Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Wartungsvertrag und diesen Bedingungen bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

13.2 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Mannheim. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Mannheim gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

13.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.